

Dezernat IV
3037/VII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 25.6.2020

öffentlich

**Durchführung von Ferienfreizeiten;
Ausgleich von Stornierungskosten**

Sachverhalt:

Die Durchführung von Ferienzeiten betrifft einen Teil der bereitgestellten Zuschusssumme für die Arbeit der Jugendverbände. Dafür stehen im Haushaltsjahr 20.000 € zur Verfügung.

Die Antragssituation für die einzelnen Bereiche (ohne Berücksichtigung der Coronaauswirkungen) stellt sich wie folgt dar:

➤ Bildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter:	3.900,00 €
➤ Bildungsmaßnahmen politisch, sozial, kulturell:	2.682,30 €
➤ Jugendpflegematerial:	3.980,41 €
➤ Freizeitmaßnahmen:	9.070,90 €
➤ Feriennaherholungen:	3.661,70 €
➤ Sonderförderungen:	420,00 €

Antragssummen insgesamt: 23.715,31 €

Die Antragssumme liegt im Regelfall immer etwas über dem Ansatz, weil bei den Ferienmaßnahmen und den Feriennaherholungen die Veranstalter die Anzahl der Teilnehmer aus Siegburg schätzen müssen. Häufig fällt der tatsächlich gezahlte Zuschuss niedriger aus, wenn im Rahmen des Verwendungsnachweises die realen Teilnehmerzahlen zugrunde gelegt werden.

Nicht von Corona betroffen sind die Zuschüsse für das Jugendpflegematerial. Sie werden antragsgemäß bewilligt. In den übrigen Bereichen haben Maßnahmen zum Jahresanfang stattgefunden, andere sind coronabedingt abgesagt, weitere stehen noch zur Durchführung im Herbst an.

Eine Abfrage hinsichtlich der Stornierungskosten hat ergeben, dass zwei Veranstalter tatsächlich bisher Stornierungskosten hatten. Dabei handelt es sich einmal um einen geringen Betrag von 116 € und zum zweiten um einen Betrag von 1.722,89 €, der aber unterhalb der Höhe der beantragten Zuschüsse liegt, weil es sich um eine Maßnahme mit vielen Teilnehmern handelt. Ein dritter Veranstalter hat darauf hingewiesen, dass er noch in Verhandlungen stehe, die von ihm angeforderten Stornokosten aber wesentlich höher liegen, als der mögliche Zuschuss.

Eine Auswertung der aktuellen Situation ergibt folgendes:

➤ Bereits bezahlt oder bewilligt wurden bisher:	4.576,41 €
➤ Der Bedarf für noch durchzuführende Maßnahmen beträgt:	6.458,10 €
➤ Verbleibt vom Ansatz noch ein Rest in Höhe von:	8.965,49 €

Der letztgenannte Betrag würde in 2020 nicht ausgegeben, wenn keine weiteren Maßnahmen mehr ausfallen und die beantragten Mittel dafür so abgerufen würden wie beantragt.

Um den Veranstaltern unabhängig von der konkreten Stornierungssituation im Einzelnen wirtschaftlich „unter die Arme zu greifen“ könnte man aus Sicht der Verwaltung nun darüber nachdenken, den zur Verfügung stehenden Betrag dennoch an die jeweiligen Veranstalter auszuschütten, damit diese das Geld für allgemeine Zwecke der Jugendarbeit verwenden, soweit es zur Begleichung von Stornierungskosten nicht benötigt wird.

Eine Aufsummierung der beantragten Zuschüsse für die abgesagten Maßnahmen ergäbe einen Betrag von 10.416,29 €. Dabei sind im Falle eines Veranstalters nicht die beantragten Zuschüsse, sondern der darunterliegende tatsächlich geltend gemachte Stornierungsaufwand berücksichtigt. Darüber hinaus wurde ein Veranstalter mit Sitz außerhalb von Siegburg nicht berücksichtigt, dessen Antragssumme aber auch nur gering ist, weil er nur mit einzelnen Teilnehmern aus Siegburg rechnet.

Dieser Betrag liegt um rund 1.500 € über dem noch zur Verfügung stehenden Etat. Man könnte damit den Veranstaltern rd. 83 % der beantragten Zuschüsse für nicht durchgeführte Maßnahmen als allgemeine Unterstützung zukommen lassen. Die beiden gemeldeten Stornierungsaufwendungen wären damit zu 100 % ausgeglichen, diejenigen, die keine Stornierungsaufwendungen hatten, erhalten den Betrag als allgemeine Zuweisung für Jugendarbeit und die zugrundeliegende ehrenamtliche Tätigkeit.

Für den Fall, dass dieser Vorschlag realisiert werden sollte, müsste der Rat einen entsprechenden Beschluss wie folgt fassen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beauftragt die Verwaltung, in 2020 nicht benötigte Zuschussmittel für die Arbeit der Jugendverbände in Höhe von 8.965,49 € (Antrags- und Realisierungsstand am 20.6.2020) an die jeweiligen Antragsteller mit Sitz in Siegburg im Verhältnis der Antragssummen für coronabedingt nicht durchgeführte Maßnahmen abweichend von der Richtlinie der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von Angeboten der Jugendverbandsarbeit vom 1.1.2006 als allgemeinen Zuschuss für die Jugendarbeit auszuschütten. Dabei wird der Zuschuss auf die Höhe tatsächlich angefallener Stornokosten beschränkt.

Siegburg, 22.6.2020